

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 106. Sitzung vom 30.06.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638-644) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1418).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Musik im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
MUS-MGr1	Modul Musikpädagogik	4	6	2 Sem.	1.+ 3.	--
MUS-MGr2	Modul Künstlerische Praxis	5	6	4 Sem.	1.-4.	--
	Summe	9	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-PBF	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	2-3	1./2.	--
MUS-MK	Masterkolloquium Musik	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Summe	0-8	0-18			
	Gesamtsumme	9-17	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (4) ¹Im Instrumentalunterricht können max. 5 SWS absolviert werden. ²Dabei besteht der Instrumentalunterricht aus zwei verpflichtenden Komponenten:
 1. Komponente:
mind. 1 Übung Pflichtfach Schulpraktisches Klavierspiel à 0,5 SWS
 2. Komponente:
max. 9 Übungen à 0,5 SWS nach Wahl in den verbleibenden Sem. max. 1 SWS pro Instrumentalfach pro Sem. Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Musik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Musik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Musik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“.